

Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG)

Die BAWAG P.S.K. teilt am 27.10.2021 im Amtsblatt der Wiener Zeitung mit, dass eine den Konzernabschluss zum 31.12.2019 sowie der Halbjahreskonzernabschluss zum 30.06.2020 betreffende Fehlerveröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) auf der Website des Unternehmens stattgefunden hat.

Der Konzernabschluss der BAWAG P.S.K. zum 31.12.2019 sowie der Halbjahreskonzernabschluss zum 30.06.2020 sind aus den folgenden Gründen fehlerhaft:

Reklassifizierung von Wertpapieren in die Fair Value Bewertungskategorie im Jahr 2019 (IFRS 9)

Die BAWAG P.S.K. hat im Geschäftsjahr 2019 Wertpapiere des NIB-Buches („non interest bearing-Buch“), welche beim Unternehmen zu einem Nominalwert von € 1.597,8 Mio. (inkl. der im Geschäftsjahr 2019 erworbenen Wertpapiere) geführt wurden, in mehreren Tranchen verkauft. Die Wertpapiere des NIB-Buches wurden dem Geschäftsmodell „Hold to Collect“ („HTC“, das Halten von Vermögenswerten zur Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme, Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten) i.S.d. IFRS 9 zugeordnet. Die im NIB-Buch gehaltenen Wertpapiere dienten dem Zweck der natürlichen Absicherung von Zinsrisiken aus nicht zinstragenden („non interest bearing“) Bilanzposten. Die Höhe der unverzinslichen Nettoposition belief sich im Dezember 2018 auf € 2.820,0 Mio. Der Buchwert der im NIB-Buch gehaltenen Wertpapiere betrug zum 31. Dezember 2018 € 2.283,6 Mio.

Zum Ende des Geschäftsjahres 2019 hat die Bank beschlossen, einen Teil der im NIB-Buch geführten Wertpapiere im Nominale von ca. € 600 Mio. in andere Wertpapier-Bücher zu reklassifizieren und die NIB-Position, deren Buchwert zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Reklassifizierung ca EUR 2.500 Mio. betrug, vollständig unbesichert zu belassen. Im Entscheidungsvorschlag wurde auch vorgesehen, dass die Reklassifizierung zu einer Änderung des Geschäftsmodells von „Hold to Collect“ zu „Hold to Collect and Sell“ („HTCS“, die Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme und der Verkauf von finanziellen Vermögenswerten, erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis bewertet) führen würde.

Zum 31. Dezember 2019 wurden Wertpapiere aus dem NIB-Buch mit einem Nominalwert von knapp € 600 Mio. aus der Kategorie der Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten in die Kategorie der erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert reklassifiziert. Der einmalige positive Effekt auf das sonstige Ergebnis aus der Reklassifizierung betrug € 13,3 Mio.

Die verbleibenden Wertpapiere des NIB-Portfolios wurden weiter im Geschäftsmodell „Hold to collect“ geführt und zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Der Buchwert der im NIB-Buch gehaltenen Wertpapiere betrug zum 31. Dezember 2019 € 187,6 Mio.

Die vorgenommene Reklassifizierung der aus dem NIB-Buch in andere Wertpapier-Bücher übertragenen Wertpapiere in die Kategorie der erfolgsneutralen Bewertung zum beizulegenden Zeitwert steht nicht im Einklang mit den Voraussetzungen des IFRS 9.4.4.1. i.V.m. IFRS 9.B4.4.1ff. und IFRS 9.5.6.1 i.V.m. IFRS 9.B5.6.1.

Gemäß IFRS 9.B4.4.1 setzt die Reklassifizierung finanzieller Vermögenswerte u.a. bestehende externe oder interne Änderungen voraus, die gegenüber externen Parteien nachweisbar sind. Nach dem Standard wird das Geschäftsmodell nur geändert, wenn das Unternehmen eine für seinen Betrieb signifikante Tätigkeit entweder aufnimmt oder einstellt. IFRS 9.B4.4.3 stellt klar, dass eine Änderung der Absicht in Bezug auf bestimmte finanzielle Vermögenswerte oder ein Transfer von finanziellen Vermögenswerten zwischen Teilen des Unternehmens mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen keine Änderung des Geschäftsmodells darstellen.

Demnach ergibt sich aus der Übertragung eines Teils der im NIB-Buch geführten Wertpapiere in andere Wertpapier-Bücher auch dann keine Änderung des Geschäftsmodells, wenn sich die mit diesen Wertpapieren verbundene Sicherungsstrategie ändert. Die Voraussetzungen für eine Reklassifizierung sind im vorliegenden Fall deshalb grundsätzlich nicht gegeben.

Darüber hinaus steht die Erfassung der Reklassifizierung und der damit verbundenen Erfolgswirkungen im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 aber auch nicht im Einklang mit den Anforderungen gem. IFRS 9.5.6.1, B4.4.2, B5.6.1 und Anhang A. Demnach darf eine Reklassifizierung erst mit dem ersten Tag der auf die Entscheidung

über die Änderung des Geschäftsmodells folgenden Berichtsperiode buchhalterisch erfasst werden. Hierdurch wurde das sonstige Ergebnis im Abschluss zum 31. Dezember 2019 um € 13,3 Mio überhöht ausgewiesen.

Auswirkungen der Wertpapierverkäufe auf die Beurteilung des Geschäftsmodells für neu erfasste finanzielle Vermögenswerte (IFRS 9)

Die BAWAG P.S.K. hat das im Jahr 2020 neu zugegangene Wertpapier des NIB-Buches im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten, dessen Zielsetzung darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme zu halten (IFRS 9.4.1.2a). Dieses Wertpapier wurden in weiterer Folge zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Dies widerspricht IFRS 9.4.1.2 i.V.m. IFRS 9.B4.1.2A und B4.1.2C, wonach bei der Bestimmung, ob Zahlungsströme durch die Vereinnahmung vertraglicher Zahlungsströme aus finanziellen Vermögenswerten realisiert werden, Häufigkeit, Wert, Zeitpunkt und die Gründe für Verkäufe in den vorherigen Perioden zu berücksichtigen sind. Infolge der in den Jahren 2018 und 2019 beobachtbaren Intensität der Verkäufe von Wertpapieren aus dem NIB-Buch waren die Voraussetzungen für eine Zuordnung zum Geschäftsmodell „Halten zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme“ für die nach 31. Dezember 2019 neu erworbenen Wertpapiere des NIB-Buches nicht gegeben. In weiterer Folge ist der Ausweis dieses Wertpapiere in der Bilanz im Halbjahresfinanzbericht 30.06.2020 fehlerhaft.

start:bausparkasse AG

Zum 1. Dezember 2016 wurden von der start:bausparkasse AG Bauspareinlagen mit eingebetteten Zinsbegrenzungsvereinbarungen in den Konzernabschluss der BAWAG P.S.K. AG übernommen. Es wurde keine Beurteilung der Trennungspflicht der eingebetteten Zinsbegrenzungsvereinbarungen gemäß den Bestimmungen von IFRS 3.16c) i.V.m. IFRS 3.15, IFRS 9.4.3.3, IFRS 9.B4.3.8b) und IFRS 9.B5.1.1 durchgeführt und die eingebetteten Zinsbegrenzungsvereinbarungen wurden auch nicht von den Basisverträgen abgespalten.

Im Kontext von Unternehmenszusammenschlüssen fordert IFRS 3.16c) i.V.m. IFRS 3.15 die Beurteilung, ob ein eingebettetes Derivat gemäß IFRS 9 vom Basisvertrag zum Erwerbszeitpunkt zu trennen ist.

Nachdem die BAWAG P.S.K. die hybriden Bauspareinlagen nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet bzw. klassifiziert hat (IFRS 9.4.3.3c)), und da eigenständige Instrumente mit gleichen Bedingungen wie die eingebetteten Derivate die Definition von Derivaten erfüllen würden (IFRS 9.4.3.3b)), ist hinsichtlich der Beurteilung der Trennungspflicht der eingebetteten Zinsbegrenzungsvereinbarungen entscheidend, ob deren wirtschaftliche Merkmale und Risiken zum Erwerbszeitpunkt eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken der Basisverträge verbunden waren (IFRS 9.4.3.3a)).

Gemäß IFRS 9.B4.3.8b) sind die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken eines eingebetteten Floors oder Caps auf Zinssätze eines Schuldinstruments eng mit dem Basisvertrag verbunden, wenn zum Zeitpunkt des Zugangs des Vertrags die Zinsobergrenze gleich oder höher als der herrschende Marktzinssatz ist oder die Zinsuntergrenze gleich oder unter dem herrschenden Marktzinssatz liegt und der Cap oder Floor im Verhältnis zum Basisvertrag keine Hebelwirkung aufweist. Die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken der Zinsobergrenzen unter und von Zinsuntergrenzen über dem herrschenden Marktzinssatz sind nicht eng mit dem Basisvertrag verbunden.

Dementsprechend kommt der Bestimmung des zum Erwerbszeitpunkt herrschenden Marktzinssatzes unter Beachtung des Konzepts des IFRS 13 und der Bestimmungen des IFRS 9.B5.1.1 eine zentrale Bedeutung zu. Im Einklang mit den Ausführungen des IFRIC Updates zu IAS 39 aus 2016 hat eine Beurteilung der Trennungspflicht von eingebetteten Floors auf Basis der Ermittlung von Marktzinssätzen für ähnliche Verträge („ähnlich im Hinblick auf Währung, Laufzeit, Art des Zinssatzes und anderen Faktoren“) und ohne Zinsbegrenzungsvereinbarungen unter Einbezug aller vertraglich vereinbarten Komponenten zu erfolgen.

Aufgrund der zum Teil hohen Levels der übernommenen, eingebetteten Floors um Verhältnis zum im Dezember 2016 herrschenden Marktverhältnisses bzw. aufgrund der Zinsentwicklung zwischen dem Entstehungszeitpunkt der übernommenen Verträge und dem Erwerbszeitpunkt der start:bausparkasse AG, die sich unter anderem in den teilweise hohen beizulegenden Zeitwerten zum Erwerbszeitpunkt widerspiegelt, waren nach Berücksichtigung der relevanten Parameter und Komponenten zumindest die Floors aus den zum Erwerbszeitpunkt bereits länger

bestehenden Verträgen durch den Vergleich mit einem fristenkonformen Swap-Satz bzw. mit dem jeweiligen Forward-Satz „im Geld“ und somit trennungspflichtig.

Diese „Klassifizierung“ im Sinne der Verwendung dieses Begriffs in IFRS 3 zum 1. Dezember 2016 hat Auswirkungen auf die Bewertung in den Folgeperioden und nimmt Einfluss auf den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie auf den Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2020, da zu diesen Stichtagen noch zum 1. Dezember 2016 übernommene Bauspareinlagen mit eingebetteten Floors in unterschiedlicher Höhe im Bestand geführt wurden. Das diesbezügliche, zum jeweiligen Stichtag eingezahlte Nominale belief sich zum 31. Dezember 2019 auf € 851.417 Tsd. und zum 30. Juni 2020 auf € 718.948 Tsd.